

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1013/2018**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 13.02.2018

Amt: Jugendamt
 Aktenzeichen/Telefon: 51 - g/k/SE - Tel. 1378
 Verfasser/-in: Frau Keiner

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten
 - Antrag des Magistrats vom 13.02.2018 -**

Antrag:

„Den in der Anlage beigefügten Änderungen der städtischen Kindertagesstättensatzung vom 25. Februar 2016 wird zugestimmt.“

Begründung:

Mit der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 25. Februar 2016 (im folgenden Kindertagesstätten-Satzung) sollen

1. die vom Land Hessen angekündigte Freistellung von den Kosten- und Teilnahmebeiträgen für bis zu sechs Stunden täglich für alle Kinder, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, umgesetzt werden und
2. die einkommensabhängige Gebührenstaffelung der Elternbeiträge angepasst werden. Die Einkommensklassen sind seit 1996 nicht verändert worden. Zum einen ist daher eine Anpassung an die erfolgte Lohnentwicklung notwendig, zum anderen wird eine stärkere soziale Komponente angestrebt, welche sich in einer Entlastung der unteren und mittleren Einkommensgruppen sowie der Einführung neuer Einkommensklassen im oberen Bereich widerspiegelt.

3. Eine Empfehlung der Prüfungsfeststellung zur 194. vergleichenden Prüfung des Hessischen Landesrechnungshofes umgesetzt werden. Es wird empfohlen, die Elternbeiträge mit Hinblick auf die Drittelregelung anzupassen und entsprechend die von der Stadt zu tragenden Kosten für die Kinderbetreuung zu reduzieren. Zudem wird empfohlen, die höheren Kosten der U3-Betreuung im Vergleich zum Kindergarten sachgerecht zu berücksichtigen.

Zentraler Auslöser für die Neufassung der Kindertagesstätten-Satzung ist die Ankündigung der Landesregierung, alle Kinder, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, für bis zu sechs Stunden täglich ab dem 1. August 2018 von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag freizustellen. Ein entsprechendes Gesetz zu dieser Freistellung liegt im Entwurf vor und soll im April 2018 im Landtag verabschiedet werden. Die Neufassung der Satzung stellt somit einen Vorgriff auf die Landesgesetzgebung dar. Dies ist nötig, um in der verbleibenden Zeit bis zum 1. August 2018 den notwendigen Verwaltungsaufwand und die Erstellung neuer Gebührenbescheide zur Umsetzung der neuen Satzung bewältigen zu können.

Die Neufassung der Kindertagesstätten-Satzung setzt die vom Land angekündigte Freistellung um und sieht entsprechend für die Betreuung im Kindergarten in den Modulen 25 und 30 Stunden pro Woche keine Gebühren vor, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Von dieser Regelung werden nach aktuellen Stand ca. 500 Kinder betroffen sein. Das Land fördert die Umsetzung der Freistellung mit einem Betrag von voraussichtlich 135,60 € pro Monat und „Erstwohnsitzkind“ in der relevanten Altersgruppe.

Zur Umsetzung der Ziele wird für alle Betreuungsarten (U3, Kindergarten, Hort, Mittagessen) die Einkommensstaffelung verändert.

- Bisher gilt eine Gebührenbefreiung für ein bereinigtes Netto-Einkommen (im Folgenden „Einkommen“) bis 500 €. Diese Grenze wird auf 1.000 € angehoben.
- Die Einkommen zwischen 1.000 € und 3.000 € rutschen dadurch in der Staffel nach oben. Hierdurch reduzieren sich die Gebühren (je geringer das Einkommen, desto größer die Reduzierung).
- Bisher lag die höchste Beitragsstufe bei „über 3.000 €“. Um der Steigerung der Reallöhne der letzten Jahrzehnte Rechnung zu tragen, wurden im oberen Einkommensbereich weitere Beitragsstufen eingeführt. Die neue höchste Beitragsstufe liegt bei „über 4.000 €“. Für diese Beitragsklasse sind neue Höchstgebühren festgelegt.

Durch diese Änderungen ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des bereinigten Nettoeinkommens:

- **Kinder unter Drei**
 - o bis 1.000 € gebührenfrei
 - o über 1.000 € bis 3.250 € Reduzierung der Gebühren (je geringer das Einkommen, desto größer die Reduzierung)
 - o über 3.250 € Erhöhung der Gebühren
- **Kindergartenkinder**
 - o Module 25 und 30 Stunden Freistellung in allen Einkommensklassen

- Module 35 bis 50 Stunden
 - bis 1.000 € gebührenfrei
 - über 1.000 € bis 3.250 € Reduzierung der Gebühren (je geringer das Einkommen, desto größer die Reduzierung)
 - über 3.250 € Reduzierung der Gebühren (je geringer das Einkommen, desto größer die Reduzierung)
- **Hortkinder**
 - bis 1.000 € gebührenfrei
 - über 1.000 € bis 3.500 € Reduzierung der Gebühren (je geringer das Einkommen, desto größer die Reduzierung)
 - über 3.500 € Erhöhung der Gebühren
- **Mittagessen**
 - bis 1.000 € Mindestbeitrag 18 €
 - über 1.000 € bis 3.500 € Reduzierung der Gebühren (je geringer das Einkommen, desto größer die Reduzierung)
 - über 3.500 € Erhöhung der Gebühren

Von der Erhöhung des Freibetrages der Beitragsklasse von 500 € auf 1.000 € bereinigtes Nettoeinkommen werden ca. 220 Kinder zusätzlich profitieren. Es ist insbesondere eine Besserstellung für Alleinerziehenden-Familien zu erwarten. Durch die Anpassung der Höchstgebühren im Kindergarten wird eine Annäherung an die vom Landesrechnungshof geforderte Drittelregelung ohne eine Mehrbelastung der Familien erreicht (die Einnahmen aus der Freistellung des Landes und den Elternbeiträgen liegen zukünftig bei ca. 30 %).

Bisher wird für ca. 1.200 Kinder die Höchstgebühr (bereinigtes Nettoeinkommen über 3.000 €) gezahlt. Diese Anzahl wird voraussichtlich sinken, da nicht alle Eltern in der Stufe „über 3.000 €“ auch in die Stufe „über 4.000 €“ fallen werden. Für die Kalkulation der zukünftigen Einnahmen wurde von einer gleichmäßigen Verteilung der Eltern in die neuen Beitragsstufen der oberen Einkommensklassen ausgegangen.

Eine weitere Veränderung betrifft das im Jahre 2007 eingeführte beitragsfreie letzte Kindergartenjahr. Bisher erfolgte die komplette Gebührenfreistellung unabhängig vom wöchentlichen Betreuungsumfang. Zukünftig soll die Freistellung wie in den ersten Kindergartenjahren auch, bis zu einem Betreuungsumfang von 6 Stunden täglich erfolgen. Für Betreuungszeiten, die darüber hinausgehen sind Gebühren zu entrichten. Allerdings profitieren die Familien zukünftig von den in der Neufassung der Satzung umgesetzten Gebührenreduzierungen im Kindergartenbereich. Für das kommende Kindergartenjahr wird eine Übergangsfrist für das Kita-Jahr 2018/19 gewährt. Kinder, die zum 01.08.2018 in das letzte Kindergartenbesuchsjahr eintreten, bleiben komplett freigestellt.

Die Geschwisterregelung (zweites Kind 50 %, ab dem dritten Kind gebührenfrei) bleibt durch die Neuerungen unangetastet.

Die finanziellen Auswirkungen sowohl der Freistellung des Landes wie auch der Änderung der Gebührensystematik wurden auf Grundlage der Platzkosten berechnet. Hierbei werden die Platzkosten (Fachpersonalkosten und Restkostenpauschale) den Einnahmen (Landesförderung

Grundpauschale, Landesförderung Freistellung sowie Elternbeiträge) gegenübergestellt. Die Rechnung berücksichtigt die Verteilung der Plätze nach Betreuungsart und -zeit und stellt die gewichteten Durchschnitte dar. Es ergibt sich folgende Übersicht der durchschnittlichen jährlichen Kosten pro Platz in der jeweiligen Betreuungsart. Die Kosten pro Platz basieren auf einer Vollbelegung der Einrichtung und beinhalten keine Investitionskosten.

Kalkulation durchschnittliche Kosten und Einnahmen pro Platz

Betreuungsart	U3	Kindergarten	Hort
Personalkosten (inkl. Gießener Standards)	15.522 €	4.748 €	4.448 €
Restkostenpauschale	5.259 €	1.788 €	1.931 €
Platzkosten	20.782 €	6.536 €	6.379 €
neu Landesförderung Grundpauschale	4.004 €	709 €	0 €
Landesförderung Freistellung (bis 30h)	0 €	1.627 €	0 €
Elternbeiträge	1.715 €	513 €	1.916 €
Gesamteinnahmen	5.719 €	2.849 €	1.916 €
Städtischer Zuschuss pro Platz	15.063 €	3.687 €	4.464 €
Anteil an Platzkosten	72,5%	56,4%	70,0%
bisher Landesförderung Grundpauschale	4.004 €	709 €	0 €
Landesförderung Freistellung (letztes Kita-J.)	0 €	365 €	0 €
Elternbeiträge	1.822 €	1.032 €	1.779 €
Gesamteinnahmen	5.825 €	2.106 €	1.779 €
Städtischer Zuschuss pro Platz	14.956 €	4.430 €	4.600 €
Anteil an Platzkosten	72,0%	67,8%	72,1%

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Plätze - ohne Berücksichtigung eines weiteren Platzausbaus und Kostensteigerungen - ergibt sich folgende Gesamtkostenkalkulation für die Kinderbetreuung in Gießener Kindertagesstätten:

Gesamtkosten nach Platzzahlen

Betreuungsart	U3	Kindergarten	Hort	Gesamt
Plätze	617	2.385	140	
Gesamtkosten für alle Plätze	12.822.310 €	15.587.807 €	893.122 €	29.303.238 €
neu Gesamteinnahmen neu	3.528.651 €	6.794.449 €	268.178 €	10.591.278 €
Städtischer Zuschuss für alle Plätze	9.293.658 €	8.793.358 €	624.944 €	18.711.960 €
bis - Gesamteinnahmen bisher	3.594.270 €	5.022.104 €	249.127 €	8.865.501 €

Städtischer Zuschuss für alle Plätze 9.228.039 € | 10.565.703 € | 643.995 € **20.437.737 €**

Die Verrechnung der zukünftigen Einnahmen für die städtischen Kitas erfolgt auf den Kostenträgern „städtische Kitas“ und der jeweiligen Betreuungsart.

Bei gleichbleibender Platzzahl, Betreuungszeit und ohne Berücksichtigung von Kostensteigerung ergibt die Kalkulation für die Kostenträger:

0644010100, Städtische Kindergarten - Mehreinnahmen in Höhe von 459.500 €

0644010200, Städtische U3 Betreuung - Mindereinnahmen in Höhe von 3.600 €

0644010300, Städtische Hortbetreuung - Mindereinnahmen in Höhe von 500 €

Eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die Einrichtungen der freien Träger kann lediglich über die Anpassung der Betriebskosten erfolgen. Hier werden Mehreinnahmen mit den zu zahlenden Betriebskosten verrechnet.

Anlagen:

1. Änderungssatzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten

Synopse

Berechnungen Kitagebührenbedarfsermittlung

Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift